

# Geschäftsordnung und Gebührenordnung der BBSG e.V.

## § 1 Mitgliedschaft

1. Ein(e) Bewerber(in) reicht einen schriftlichen Aufnahmeantrag ein. Er/Sie gilt als Mitglied, wenn die Bestätigung vom Vorstand erfolgte, und die Aufnahmegebühr bezahlt wurde.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich zum 1. Januar oder zum 1. Juli eines Jahres passiv stellen zu lassen. Passive Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Bei Reaktivierung ist eine in der Beitragsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.
3. Bei Jugendlichen ist eine befristete Probemitgliedschaft möglich.
4. Eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit (ohne Beitragszahlung) zwischen anderen Museen sowie maritimen Körperschaften ist möglich.

## § 2 Ehrenmitgliedschaft

Es können gleichzeitig höchstens 5 Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt sein.

## § 3 Versammlungen, Arbeitskreise, Ämter

Der Verein richtet durch seinen Vorstand zwecks Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristet Arbeitskreise, Versammlungen und Ämter ein, die der Rechenschaftspflicht unterliegen. Alle Mitglieder von Organen handeln ehrenamtlich. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## § 4 Gesamtvorstand

Unabhängig aller weiter unten näher bezeichneten Aufgaben hat jedes Vorstandsmitglied für Pflege und Instandhaltung der zu seinem Aufgabengebiet gehörenden vereinseigenen Geräten und Materialien Sorge zu tragen.

Die Aufgaben im Einzelnen:

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er kontrolliert alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und regelt Vertretungen der Vorstandsmitglieder.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung. Darüber hinaus ist er zuständig für:
  - Öffentlichkeitsarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen
  - Überbringung von Gratulationen anlässlich runder Geburtstage und besonderer Familienangelegenheiten der Vereinsmitglieder
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, und macht die mit allen Belegen versehene Abrechnung eines jeden Haushaltsjahres.

#### 4. Außerdem :

- hat er Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben nur nach Kenntnisnahme mit Bestätigungsvermerk für sachliche und rechnerische Richtigkeit des für die jeweiligen Angelegenheiten zuständigen Vereinsorgans zu leisten,
- hat er der Mitgliederversammlung den Kassenbericht des zurückliegenden Jahres vorzulegen.
- führt er das Verzeichnis über das Vereinsvermögen und schreibt diese fort.

Die gemäß § 13 der Satzung geforderte Kassenprüfung erfolgt zu Anfang eines Kalenderjahres durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen. Ein entsprechender Prüfbericht ist zu erstellen, und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

5. Der Schriftführer führt die Geschäftsstelle des Vereins. Er erledigt den Schriftwechsel, erstellt Einladungen und Rundschreiben, führt die Mitgliederliste/Datei und schreibt die Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er sammelt und veröffentlicht wichtige Beschlüsse, und schreibt die Vereinsordnungen fort.
6. Der 1. Beisitzer überwacht die Einhaltung der Hafен-, Steg- und Gewässerordnung. Er legt dem Vorstand den Plan zur Vergabe von Wasserliegeplätzen zur Beschlussfassung vor. Darüber hinaus überwacht und leitet er den Arbeitsdienst im Verein.
7. Der 2. Beisitzer überwacht den technischen Zustand der Vereinschiffe und deren Ausrüstung und Inventar. Er betreut alle Versicherungen, die der Verein benötigt, und sorgt für den notwendigen Schutz auch gegenüber Dritten. Er unterstützt ferner den 1. Beisitzer. Die Aufteilung des Aufgabengebietes und der Zuständigkeiten geschieht nach Absprache im gegenseitigen Einvernehmen.
8. Der dritte Beisitzer betreut die Ausstellung des Vereins. Er organisiert die ständige Ausstellung, organisiert und arrangiert Sonderausstellungen zu verschiedenen Themen. In seine Obliegenheit fallen die Öffnungszeiten der Ausstellung, sowie die Betreuung von Sonderführungen zu Zeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Ferner unterhält und intensiviert er den Kontakt zum Deutschen Technikmuseum Berlin und der Kulturbehörde des Senats von Berlin.

## **§ 5 Richtlinien**

Ergänzend zu § 4 sind Anweisungen, die von Vorstandsmitgliedern erteilt werden, für alle Vereinsmitglieder bindend. Erteilung und Ausführung werden vom Gesamtvorstand überwacht.

Sofern einem Vereinsmitglied bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen Kosten entstanden sind, werden diese in der nachgewiesenen Höhe erstattet, sofern ein vom Vorstand erteilter Auftrag zugrunde lag. In besonderen Fällen kann die Übernahme von Kosten auch nachträglich vom Vorstand beschlossen werden.

## § 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren, Umlagen und Abgaben. Hierbei handelt es sich um Bringschulden, die bei Fälligkeit vom Konto des Mitgliedes abgebucht werden. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Beiträge und Gebühren, Umlagen und Abgaben zu erteilen.

Aufnahmegebühren:

Bei Aufnahme eines Mitglieds ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Diese beträgt für:

Ordentliche Mitglieder 150,00 €

Passive Mitglieder 75,00 €

Eigenständige Jugendliche bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben frei

Bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund der Familienmitgliedschaft im Verein sind, entfällt die Aufnahmegebühr.

## § 7 Wasser- und Liegegebühren

Jährlich werden Wasser- und Liegegebühren erhoben. Die Wassergebühr wird vom WSA Berlin festgelegt und von der BBSG e.V. abgeführt.

Die Höhe der Liegegebühren setzt die BBSG e.V. fest. Sie richtet sich nach der Größe und Verwendung des jeweiligen Fahrzeuges.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

Folgende Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern zu zahlen:

Ordentliche Mitglieder 70,00 €

Kinder / Jugendliche eigenständig bis zur Vollendung des 18. Jahres 35,00 €

Passive Mitglieder 35,00 €

Ehrenmitglieder frei

Sofern ein Familienmitglied (Ehegatte/Partner) eines Mitgliedes passiv wird, zahlt es eigenständig 35,00 €

## § 9 Arbeitsdienstpflicht

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein verpflichtet.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 30,00 € fällig.

Ausgenommen von der Arbeitsdienstpflicht sind:

Ehrenmitglieder, Familienmitglieder (Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Beginn des gesetzlichen Rentenalters.

Zusätzlich kann bei Vorliegen besonderer Gründe befristet oder dauernd eine Freistellung von der Arbeitsdienstpflicht durch Vorstandsbeschluss erteilt werden. Hierzu ist ein Antrag vorher, spätestens am Anfang des betreffenden Jahres, schriftlich zu stellen. Nur in Ausnahmefällen können auf Antrag Arbeitsstunden im Folgejahr nachgeholt werden.

## **§ 10 Umlagen**

Höhe und Zahlungsweise aller Beiträge, Gebühren, Umlagen und Abgaben beschließt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

## **§ 11 Fälligkeiten**

Die Aufnahmegebühr wird unmittelbar nach Zusendung der Aufnahmebestätigung erhoben, alle anderen Zahlungen wie folgt:

Wasser- und Liegeplatzgebühren vom 15. Januar bis 15. Februar eines jeden Jahres.

Ausgleichszahlungen für den Arbeitsdienst am 15. März des laufenden Jahres.

Zahlungen für nicht geleisteten Arbeitsdienst vom 1. bis 31.01. des Folgejahres.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung entspricht dem Stand, der auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2008 beschlossen wurde. Wesentliche Änderungen werden in den Protokollen der Mitgliederversammlungen und befristet im Vereinsraum auf dem Schiff (Renate Angelika) sowie auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht. Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.